



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

Aktenzeichen: OVG 11 N 805
VG 1 A 21.02 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn L.
10629 Berlin,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

1. Rechtsanwälte ..., Berlin,
2. Rechtsanwälte ..., Berlin,

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Am Köllnischen Park 3, 10173 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 11. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht L., den Richter am Oberverwaltungsgericht F. und die Richterin am Verwaltungsgericht H. am 12. Dezember 2005 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. September 2003 (richtig: 2004) wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 11.909,09 Euro festgesetzt.

Gründe

Der auf § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung hat gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO keinen Erfolg, denn die Begründung dieses Antrags rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Dies gilt zunächst für die Rüge des Klägers, der Beklagte habe mit dem Erlass der Auflage Nr. 4 zum Befreiungsbescheid vom 11. Dezember 2001 das ihm zustehende Ermessen unterschritten. Entgegen der Auffassung des Klägers hätte der Beklagte auf die angegriffene Nebenbestimmung nicht verzichten können, weil sie zur Überwindung eines Tatbestandshindernisses für den Erlass der vom Kläger beantragten Befreiung erforderlich war. Es gehört zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a BNatSchG a.F., dass die Abweichung von den näher bezeichneten naturschutzrechtlichen Ver- und Geboten mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Da § 31 BNatSchG a.F. als Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen ist (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG a.F., § 31, Rdnr. 4) und die Befreiung lediglich die Durchführung der Fassadenarbeiten ermöglichen sollte, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Befreiung nur unter

der Voraussetzung als mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar angesehen hat, dass der Kläger die Folgen seines Eingriffs in den Naturhaushalt auch in zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Maß begrenzt und für die anschließende Zeit mittels zumutbarer Ausgleichsmaßnahmen einen Zustand herstellt, der dem vorherigen möglichst nahe kommt.

Soweit der Kläger geltend macht, die Nisthilfen für Haussperlinge und die Fledermausquartiere müssten nicht notwendig an der restaurierten Fassade seines Hauses angebracht werden, vielmehr könnte dies auch andernorts, beispielsweise an öffentlichen Gebäuden geschehen, verkennt er den Zweck der Nebenbestimmung, den geschützten Tieren nach Möglichkeit noch vor ihrer nächsten saisonalen Rückkehr Ersatzquartiere am angestammten Ort zur Verfügung zu stellen. Auch wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht stets am Ort des Eingriffs ausgeführt werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. August 1996 – 4 A 29/95 -, DVBl. 1997, 68), kann hier nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass die Folgen des mit der Befreiung ermöglichten Eingriffs in die Natur in diesem Fall potenziell geringer sind, als wenn andernorts Ausgleichsmaßnahmen ergriffen würden, zumal die - auch öffentlichen - Eigentümer anderer Gebäude die vom Kläger vorgeschlagene Alternativmaßnahme nicht dulden müssten. Auch führt der Kläger nicht näher aus, inwieweit sich aus § 19 BNatSchG n. F. für seine Position etwas herleiten lassen sollte. Soweit § 19 Abs. 2 BNatSchG n.F. neben Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen vorsieht, räumt er den erstgenannten ausdrücklich den Vorrang ein (vgl. auch Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 19, Rdnr. 33).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Nebenbestimmung auch nicht unverhältnismäßig, weil die Anzahl der geforderten Nisthilfen und Fledermausquartiere die Anzahl der konkret nachgewiesenen Plätze übersteigt. Denn nach dem Gutachten des Diplom-Biologen K. vom 15. Oktober 2001, auf das der angefochtene Bescheid Bezug nimmt, waren am Sanierungsobjekt sowohl weitere Nistplätze von Haussperlingen zu erwarten als auch weitere Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Der Kläger legt nicht dar, dass der Umfang der ihm aufgegebenen Ausgleichsmaßnahmen dennoch überhöht ist. Im Übrigen konnte nicht

ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Tiere sämtliche Ersatzquartiere annehmen würden.

Als unverhältnismäßig erweist sich die angegriffene Nebenbestimmung auch nicht im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachten Belastungen durch Lärm und Exkremate der Tiere, denn wie bereits ausgeführt, wurde mit der Befreiung lediglich bezweckt, dem Kläger die Sanierung der Gebäudefassade zu ermöglichen, nicht hingegen, die Tiere zur Vermeidung dieser Belastungen dauerhaft fernzuhalten. Dass sich die Fledermaus- und Sperlingspopulationen auf Grund des Verfalls umliegender Gebäude in der Nachwendezeit angesiedelt haben, muss der Kläger als Ausdruck der Situationsgebundenheit seines Grundstücks hinnehmen.

Der Rüge, die Zwangsgeldandrohung vom 21. Juli 2003 sei rechtswidrig, weil der Beklagte durch Bescheid vom 26. Mai 2004 auch die Ersatzvornahme angedroht und sich damit die Wahl zwischen zwei Zwangsmitteln vorbehalten habe, ist spätestens dadurch der Boden entzogen worden, dass der Beklagte seinen Bescheid vom 26. Mai 2004 durch Bescheid vom 24. Juni 2005 zurückgenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1 und 3, 47 Abs. 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

L.

F.

H.